

## SATZUNG

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Flächen im Hüdderath (westlich und östlich der Bundesstraße 9) in Kevelaer (Vorkaufsrechtssatzung „Hüdderath“)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 13. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Wohnbaulandentwicklung steht der Wallfahrtsstadt Kevelaer in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

### § 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, das im Lageplan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt ist.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, den 14. Februar 2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

# Geltungsbereich zur Vorkaufsrechtssatzung Hütterath



Maßstab: 1 : 2 500

Datum: 08.01.2020



**WALLFAHRTSSTADT KEVELAER**

